

## Lose Futtermittel-Handel ohne Ware physisch vor Ort

Mai 2020

Mit diesem Merkblatt werden die rechtlichen Vorgaben gemäss Bio-Verordnung und die Vorgaben von Bio Suisse für den Handel von losen Futtermitteln (Knospe, Hilfsstoff-Knospe), ohne dass die Ware physisch vor Ort ist, erläutert.

### ▪ Pflicht zur Bio-Kontrolle und -Zertifizierung

#### Beschreibung der Ausgangslage:

Der Händler X kauft Futtermittel bei der Mühle A und verkauft das Futtermittel dem Landwirt B. Der Händler organisiert die Transaktion. Der Transport wird jedoch von der Mühle A durchgeführt.

Die Mühle A verrechnet das Futtermittel dem Händler X (also nicht nur ein Honorar/Vermittlungsgebühr). Der Händler X stellt Rechnung für das Futtermittel an den Landwirt B.

#### Bio-Verordnung:

In der BioV (910.18), Art. 2, Absatz 5 ist genau geregelt, was zertifizierungspflichtig ist.

*„Die Kennzeichnung darf nur verwendet werden, wenn die Einhaltung der Anforderungen bei der Produktion, der Aufbereitung, der Einfuhr, der Ausfuhr, der Lagerung und der Vermarktung der Erzeugnisse zertifiziert wurde.“*

*<sup>5bis</sup> Nicht zertifizierungspflichtig sind:*

*c. die Lagerung und Vermarktung von verkaufsfertig verpackten und etikettierten Erzeugnissen, die ausschliesslich für die Schweiz bestimmt sind, falls sie vor der Abgabe an die Konsumenten nicht weiter aufbereitet werden;“*

Konkret bedeutet das, dass alles, was nicht verkaufsfertig verpackt und etikettiert ist, einer Zertifizierung unterliegt. Das heisst, dass **auch die Vermarktung** von Loseprodukten (inkl. Big Bag) zertifiziert werden muss.

#### Schlussfolgerung

Der Handel mit losem Hilfsstoff-Knospe-Mischfutter sowie losem Knospe-Einzelfuttermittel bzw. Knospe-Ausgangsprodukt ist zertifizierungspflichtig gemäss BioV (910.18).

Der Nachweis ist ein Bio-Zertifikat.

### **Bio-Kontroll- und Zertifizierungsstellen**

Unsere Partner, die von Bio Suisse berechtigten Bio-Zertifizierungsstellen im Bereich V&H, bieten die Bio-Kontrolle und -Zertifizierung für den Lose-Futtermittelhandel, ohne Ware physisch vor Ort, an.

Die Preisgestaltung für eine entsprechende Zertifizierung liegt in der Kompetenz der Zertifizierungsstellen.

#### ■ **Pflicht zur Knospe-Lizenzierung**

##### **Beschreibung der Ausgangslage:**

Bio Suisse — Richtlinien für die Erzeugung, Verarbeitung und den Handel von Knospe-Produkten, Teil III: Richtlinien für Verarbeitung und Handel - Kapitel 17 Futtermittel

Hier ist im Kap. 17.1 Geltungsbereich und Definitionen beschrieben, wann eine Lizenzpflicht besteht:

*„Der Handel mit Openware, inkl. Bigbags, ist lizenzpflichtig.“*

Für Fragen stehen wir Ihnen zu Verfügung.

Bio Suisse, Katrin Hennig, [katrin.hennig@bio-suisse.ch](mailto:katrin.hennig@bio-suisse.ch); Tel: 0612046631